

Allgemeine Vertragsbedingungen der LANXESS Deutschland GmbH und ihrer Beteiligungsgesellschaften für Architekten- und Ingenieurleistungen im Bauwesen (AVB-AI)



Stand: Januar 2005

1. Allgemeines

Jeder Auftrag muss vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden, um Rechtswirksamkeit zu erlangen. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert die erfolgte Auftragserteilung auf einer Bestellokopie innerhalb von 7 Tagen zu bestätigen.

Bei Widersprüchen im Vertrag gilt das Auftragschreiben vor allen Vertragsteilen, im übrigen gilt folgende Reihenfolge:

1. die schriftliche Bestellung
2. ggf. der Ingenieur- und Architektenvertrag mit Leistungsbeschreibung
3. diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB-AI)

2. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Planungsergebnisse anderer fachlich Beteiligter, soweit sie nicht im Koordinationsbereich des Auftragnehmers liegen, und erforderliche Angaben und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

3. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, daß die von ihm zur Bearbeitung übernommenen Leistungen nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Landesbauordnung, der BauPrüfVO, den Technischen Baubestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den im Einzelfall festgelegten sonstigen Vorschriften und Richtlinien (interne Werknormen und Richtlinien sowie Richtlinien und Regeln der Berufsgenossenschaften des VDI AGI, VCI, FDA, USP, etc.) erbracht werden.

Im Rahmen der jeweils übertragenen Leistungen gehört auch die Erfüllung der §§ 2 und 3 der BaustellV zum Leistungsumfang. Der § 3 (2) Nr. 1 der BaustellV ist eine Ohnehinleistung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Ingenieurleistung die Dokumentation gemäß AGI-Blatt N3 zu liefern. Bei Nichtbeauftragung der Phase 8 entfallen die Angaben zu den Herstellkosten.

Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter veräußern.

Änderungen vereinbarter Leistungen und nicht vereinbarte Zusatzleistungen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens fordert, hat der Auftragnehmer zusätzlich zu übernehmen; die Vergütung hierfür soll er vor Leistungsbeginn nach Maßgabe von Ziff. 12 mit dem Auftraggeber vereinbaren. Notwendige Überarbeitung der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen. Als Sachverwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine sonstigen Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

Das Ergebnis der Planungsleistung muß den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und den spezifizierten Anforderungen des Auftraggebers genügen. Es muß für den Auftraggeber wirtschaftlich sein.

4. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

Die Leistungen sind von beiden Seiten entsprechend den vereinbarten Terminen zu erbringen.

Der Auftragnehmer prüft die Vollständigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen. Fehlende Unterlagen fordert der Auftragnehmer beim Auftraggeber schriftlich ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten notwendige Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, daß diese ihre Leistung ordnungsgemäß erbringen können.

Wird der Auftragnehmer als Koordinator der anderen am Bau beteiligten Fachplaner eingesetzt, so ist er gesamtverantwortlicher Planer gegenüber dem Auftraggeber. Er hat somit nicht nur die Koordinationspflicht aller Gewerke, sondern hat auch für die Erstellung, Dokumentation und Verteilung der Koordinationspläne und -unterlagen Sorge zu tragen. Die Vergütung der Gesamtkoordination wird gesondert vereinbart.

Alle Unterlagen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen, daß Änderungswünsche vor der Ausführung berücksichtigt werden können. Anregungen, Sicht- und Prüvermerke des Auftraggebers entbinden den Auftragnehmer nicht von der Haftung für die von ihm zu erbringenden Leistungen. Gleiches gilt für Anordnungen und Weisungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, sofern letzterer hiergegen nicht schriftlich Einspruch erhebt.

Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit dem Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, daß genehmigte Kosten eingehalten werden. Sobald Kostenüberschreitungen für ihn erkennbar werden, hat er den Auftraggeber schriftlich zu informieren und Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

5. Auskunftspflicht

Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer über seine Leistungen und die noch laufenden Verpflichtungen Dritter jederzeit auch ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Nach Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche kann der Auftragnehmer die Auskunftserteilung von der Vereinbarung einer Vergütung abhängig machen.

6. Standsicherheitsnachweise, Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen und sonstige Planungsergebnisse

Standsicherheitsnachweise sind übersichtlich und prüfbar zu erstellen. Die Eingaben und maßgeblichen Ergebnisse EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise sind am Ende zusammenzufassen und durch grafische Darstellung zu veranschaulichen. Im übrigen ist die Richtlinie Ri-EDV-AP-2001, der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e.V., zu beachten.

Leistungsverzeichnisse sind nach dem Leitfaden für LV-Erstellung und Abrechnung zu erstellen. Basis für das LV sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Muster-LV's oder die StLB-Bau. Für individuelle Texte und Formulierungen ist die Nutzung der DBD zwingend vorgeschrieben. Alle Leistungsverzeichnisse sind im GAEB-Format DA-2000 an den Auftraggeber zu übergeben.

Die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Erstellung von Zeichnungen und Gebäudemodellen im Bauwesen der LANXESS Deutschland GmbH“, sind zu beachten.

7. Urheberrecht, technische Schutzrechte

Ohne Einverständnis des Auftragnehmers werden weder seine Planungsunterlagen noch seine Zeichnungen, an denen dem Auftragnehmer gemäß § 2 des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte ein Urheberrecht oder technische Schutzrechte zustehen, zur Neuplanung benutzt oder Dritten zur Benutzung zugänglich gemacht. Dagegen ist es dem Auftraggeber ohne Einschränkung gestattet, die Zeichnungen, EDV-Daten und Angaben des Auftragnehmers zum Zwecke der Durchführung von Instandsetzungen oder Umänderungen nach Fertigstellung des (Bau) Werkes zu benutzen oder Dritten zur Benutzung zugänglich zu machen.

Des weiteren ist es dem Auftraggeber ohne Einschränkung gestattet, Details, Konstruktions- und Planungsunterlagen, an denen der Auftraggeber mitgeplant hat, für weitere Neuplanungen zu benutzen oder Dritten zur Benutzung zugänglich zu machen.

Der Auftraggeber ist auch berechtigt, die Zeichnungen und Angaben des Auftragnehmers und das nach ihnen ausgeführte (Bau) Werk ohne Genehmigung ganz oder in Teilen durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Fotografie zu vervielfältigen, zu verbreiten und vorzuführen.

Dem Auftragnehmer ist eine Veröffentlichung, Fotos sowie die Angabe des Bauwerkes als Referenzobjekt nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

8. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und alle durch ihn Beauftragten sind verpflichtet, über alle Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangen – auch nach Beendigung des Auftrages – Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten sowie die vom Auftragnehmer erarbeiteten Unterlagen, sind Dritten gegenüber geheimzuhalten. Dies gilt auch hinsichtlich schutzfähiger Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die im Rahmen der Auftragsdurchführung entstehen.

Dies gilt auch für Konditionen und Lieferbedingungen von Lieferanten, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangen.

Müssen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Personen im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Leistungen in Standorten des Auftraggebers Betriebsräume betreten oder an Betriebseneinrichtungen Arbeiten ausführen, so unterliegt alles ihnen dabei zur Kenntnis kommende ebenfalls der Geheimhaltung. Der Auftragnehmer hat dementsprechend alle von ihm eingesetzten Personen, die an der Ausführung des Auftrages mitwirken, schriftlich zu verpflichten, die anlässlich der Auftragsdurchführung genutzten oder sonst anfallenden Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.

9. Haftung und Verjährung

Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Diese Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe der baulichen Anlage zur Nutzung. Für die Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber von allen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die durch schädigende Einwirkungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

Der Auftragnehmer tritt auf Anforderung des Auftraggebers die Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche gegen Unterauftragnehmer ab. Ersatzleistungen des Unterauftragnehmers werden auf Ansprüche, die dem Auftraggeber unmittelbar gegen den Auftragnehmer zustehen, angerechnet.

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für „nicht entrichtete Sozialbeiträge des Auftragnehmers“.

10. Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Laufzeit des Vertrages aufrechtzuhalten. Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

| | |
|-------------------|---------------|
| Personenschäden: | EUR 1,5 Mio. |
| Sonstige Schäden: | EUR 0,25 Mio. |

Die vorgenannten Deckungssummen gelten je Schadensereignis mit einer zweifachen Jahresmaximierung. Einzelvertraglich kann der Abschluß einer höheren Versicherung verlangt werden.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

11. Kündigung des Vertrages

Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsmäßig erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die dafür nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den Ziffern 5, 7, 8, und 9, erhalten.

12. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der schriftlichen Bestellung.

Die Kosten für Arbeitsunterlagen, DIN A4-Ausdrucke und DIN A4-Vervielfältigungen, für Disketten, CD-ROMs und über E-Mail versandte Dateien sind durch die Nebenkostenregelung abgegolten. Vervielfältigungen und Lichtpausen größer DIN A4 für den Auftraggeber und Dritte werden gemäß Bestellung vergütet. Sollte keine besondere Vereinbarung getroffen sein, gelten die Vergütungsvereinbarungen des Wertkontraktes (Rahmenvertrag).

Abschlagszahlungen werden nur bis zu einer Höhe von 90 % der Auftragssumme geleistet. Die Schlußzahlung erfolgt erst, wenn die Leistungen abgeschlossen sind und alle Schlußdokumentationen und eine prüffähige Schlussrechnung dem Auftraggeber vorliegen.

13. Kosten für den Auftragnehmer

Für die Nutzung von Einrichtungen des Auftraggebers (Büros, Sozialräume, Software und die Leistungen der Werkdienste o.Ä.) zahlt der Auftragnehmer eine Nutzungsentgelt, das bei Vertragsschluss festgelegt wird.

14. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Forderungen oder Rechten an Dritte ist dem Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

15. Geschäftsverkehr

In Briefen, Rechnungen etc. sind stets Abteilung, Sachbearbeiter, Projektbezeichnung, Projekt-Nr. sowie Bestell-, Abrufnummer und Datum der Bestellung anzugeben. Bei mehreren Bestellungen bzw. Abrufen ist jede einzelne im Schriftverkehr getrennt zu behandeln. Sämtliche Schriftstücke einschließlich der Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Die Rechnungsadresse ist in der Bestellung anzugeben.

16. Allgemeine Bedingungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen von Betriebsverhältnissen und Gesellschaftsform des Auftragnehmers dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Geschäftssitz des Auftraggebers.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Architekten- bzw. Ingenieurvertrag ist Leverkusen. Nach Wahl des Auftraggebers kann dieser Ansprüche auch an dem Erfüllungsort geltend machen.